

Veröffentlichung

gem. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche
Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

**in Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstevertrag Niederösterreich,
abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH und der
Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges. mbH (NÖVOG)**

Auftraggeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH
Europaplatz 3/2
1150 Wien
www.vor.at

Eigentümerversreter:

Amt der Wiener Landesregierung (44%)
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (44%)
Amt der Burgenländischen Landesregierung (12%)

Auftragnehmerin:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges. mbH (NÖVOG)
Riemerplatz 1
3100 St. Pölten
www.noevog.at

Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags:

01. 01. 2013 bis 31. 12. 2020

Beschreibung der zu erbringenden Personenverkehrsdienste im Schienenpersonennahverkehr:

Gegenstand dieses Vertrags ist die Beauftragung von gemeinwirtschaftlichen
Schienenpersonenverkehrsleistungen auf niederösterreichischen Schmalpurbahnen, die
über das vom Bund sicherzustellende Grundangebot gemäß §7 ÖPNRV-G 1999
hinausgehen.

Dieser Verkehrsdienstevertrag wurde unter Berücksichtigung des am 30.12.2011
zwischen der SCHIG und der NÖVOG zur Sicherstellung des Grundangebots gemäß §7
ÖPNRV-G abgeschlossenen Verkehrsdienstevertrags errichtet, da beide Verträge in
wirtschaftlichem und technischem Zusammenhang stehen.

Folgende Teilleistungen sind von der NÖVOG pro Jahr zu erbringen:

- Mariazeller Bahn: ca. 310.000 km pro Jahr
- Citybahn Waidhofen: ca. 35.000 km pro Jahr

Parameter für die finanzielle Ausgleichleistung

Aufwand je Zugkilometer x Zugkilometerleistung je Teilleistung

- abzügl. Einnahmen aus Tarifentgelten
- abzügl. Einnahmen, die aus der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen
Leistung erzielt werden (Schüler- und Lehrlingsfrei-fahrt, Verbundabgeltung)
- abzügl. aller quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze
des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die über die gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens hinausgehen
- unter Berücksichtigung der auf das Grundangebot gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999
anrechenbaren Zahlungen Dritter gemäß § 7 leg. cit. und Netzeffekten aus
sonstigen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Dritter gemäß § 9 leg. cit.
- + zuzüglich einer Kapitalrendite.

Der Abgeltungsbetrag unterliegt einer vertraglich verankerten, jährlichen Überprüfung der Einhaltung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ist für folgende Komponenten wertgesichert:

- Personal
- Material inkl. Infrastruktur-Benützungsentgelt
- Energie

Keine Wertsicherung erfolgt für Fahrzeugfixkosten.

Im Falle der Nicht- bzw. Minderleistung erfolgt eine entsprechende Minderung des Abgeltungsbetrags.

Qualitätsziele und anwendbare Prämien und Sanktionen

Zusätzlich zu den Sanktionen für nicht erbrachte Leistungen wurden Qualitätsziele definiert, die getrennt nach objektiven (70%) und subjektiven (30%) Kriterien gemessen und bewertet werden. Darunter fallen wie folgt:

Objektiv zu bewertende Teilqualitäten:

Parameter	Gewichtung	Zielwert	Toleranzfeld		Erreichen der max. Bonus-/Malus-Beträge	
			Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Pünktlichkeit NV	70%	95%	90%	97%	85%	100%
Beschwerdemanagement	30%	92%	90%	94%	85%	99%

Subjektiv zu bewertende Teilqualitäten:

Parameter	Gewichtung
Sauberkeit der Züge	15%
Sicherheit	10%
Zugpersonal	15%
Sitzplatzangebot	20%
Information im Regelfall	10%
Information bei Unregelmäßigkeiten/Verspätungen	20%
Vertrieb	10%

Der Abgeltungsbetrag erhöht oder vermindert sich um den sich nach den Qualitätsbestimmungen ergebenden Bonus beziehungsweise Malus, wobei der maximal erzielbare Bonus oder Malus mit 1,0 Prozent des Abgeltungsbetrags begrenzt ist. Darüber hinaus gelten u.a. Verspätungen von über 60 Minuten im Nah- und Regionalverkehr als Zugsausfall, wofür eine Leistungsabgeltung zur Gänze entfällt. Abweichungen vom vereinbarten Fahrzeugeinsatz führen zur Reduktion des für diese Leistungserbringung vorgesehenen Abgeltungsbetrags.

Bedingungen in Bezug auf die wichtigsten Wirtschaftsgüter

Im Rahmen der Bestellung von Schienenverkehrsdienstleistungen wird auch der genaue Fahrzeugeinsatz festgelegt.

Fahrzeugooptionen

Während der Vertragslaufzeit wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, den Auftragnehmer zu verpflichten, zur Qualitätsverbesserung neues Schienenrollmaterial einzusetzen. In diesem Fall erhöht sich der vom Auftraggeber pro Zug-Kilometer an den Auftragnehmer zu leistende Abgeltungsbetrag.

Für die Veröffentlichung verantwortlich

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH
Europaplatz 3/2
1150 Wien

Tel.: +43 1 95555

E-Mail: office@vor.at

WWW: www.vor.at

